

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2020 folgende Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (12. Umlagenordnungs-Novelle 2020):

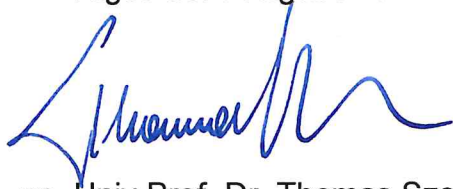
- 1. In § 1 Abs. 6 wird das Wort „jedenfalls“ gestrichen.*
- 2. In § 3 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Formulierung „Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer“ durch „Umlagenordnung der Österreichischen Ärztekammer“ ersetzt.*
- 3. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu hinzugefügt:*

„(4) Die zusätzlichen Umlagen nach § 3 werden vorgeschrieben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen am letzten Tag des Abrechnungsjahres bzw. am letzten Tag der tatsächlichen Mitgliedschaft im Abrechnungsjahr vorliegen.“

- 4. Nach § 18 wird folgender § 19 neu hinzugefügt:*

„§ 19 Inkrafttretensbestimmung der 12. Umlagenordnungs-Novelle 2020

Die Änderungen der §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 und 2 sowie der neue § 3 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 15. Dezember 2020 treten gemäß § 195a Abs. 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent